

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 15. September 1926

erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Schwarzviehkontrolle im Grenzwirtschaftsbezirk vom 21. 6. 1925 S. 151. — Bekämpfung der Bismarckratte S. 151. — Aufhebung des Sichtvermerkwanges S. 152. — Auftrieb von Klauenvieh auf die Viehmärkte in Gleiwitz und Kieferstädel S. 153. — Personalien S. 151. — Begehrperrung S. 152. — Fahrplan der Kraftpost Bogolin—Groß Strehlig—Himmelwitz S. 152.

Ergänzungen

zur landespolizeilichen Anordnung, betreffend Schwarzviehkontrolle im Grenzwirtschaftsbezirk vom 21. 6. 1925. (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 29).

Auf Grund der §§ 77 und 78 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird zur Abwehr der Einschleppung übertragbarer Seuchen der Schweine insbesondere der Maul- und Klauenseuche, des Rotlaufs, der Schweinepest und Schweinepocken, Seuchen, die in dem benachbarten Auslande in einer für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Ausdehnung herrschen, unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 27. August 1906 (Amtsblatt S. 334) bis auf weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

In meiner landespolizeilichen Anordnung betreffend Schwarzviehkontrolle vom 21. Juni 1925 werden die §§ 1, 4, 6 und 7 in ihrer Fassung abgeändert und sind durch nachstehende zu ersetzen:

§ 3. In die Register ist der gesamte Bestand an Schweinen einzutragen, wobei für den Schweinebestand jedes Gemeindegliedes eine besondere Seite anzulegen ist, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Befügung des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers. Ist der An- und Verkauf auf Märkten erfolgt, oder ist ein Tier verendet, so ist dieses im Register zu vermerken. Bei dem Zugang an Schweinen durch Ankauf hat der Besitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Versendebescheines (Zollamtliche Transportausweise im Sinne des § 119 des Vereinszollgesetzes) oder eines gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgestellten Ursprungszeugnisses den Erwerb der Tiere nachzuweisen.

§ 4. Diese Scheine bzw. Zeugnisse, die zwecks jedes Schweinetransportes ausgestellt werden müssen, sind von den Revisoren mit der Nummer zu versehen, unter welcher das Tier im Register eingetragen ist. Sie sind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden einzureichen, von denen sie nach Verlauf eines Jahres zu vernichten sind.

§ 6. Die Revisoren sind ermächtigt, und auf Verlangen dazu verpflichtet, für die in ihren Registern eingetragenen Schweine, soweit deren Ausfuhrung nicht durch Sperrvorschriften verboten ist, Ursprungszeugnisse nach dem unten abgedruckten Muster (Formular 2) auszustellen.

Diese Ursprungszeugnisse, welche Schwarzviehtrans-

porte begleitende Personen bei sich zu führen haben, gelten gleichzeitig als zollamtliche Transportausweise, im Grenzbezirk im Sinne des § 119 des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe, daß diese Transporte auf Landwegen nur während der Tageszeit stattfinden dürfen, sofern nicht in besonderen Fällen von dem Hauptzollamt oder Zollamt vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

Als Tageszeit wird angegeben:

In den Monaten Januar und Dezember von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; in den Monaten Februar, Oktober und November in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; in den Monaten März, April, August und September in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends; in den Monaten Mai, Juni, Juli in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

§ 7. Die Ursprungszeugnisse, die unter genauer Beschreibung des Tieres (Verbleib des Scheines bei dem Tiere) für jedes Tier gesondert auszustellen sind, werden von den Revisoren kostenfrei in deutscher Sprache ausgefertigt und sind mit Siegel und Unterschrift zu versehen. Soweit die Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin vorbezeichneten Viehstücke, oder zu anderen als darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

Diese Ergänzungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Doppel, den 19. August 1926.

Der Regierungspräsident.

L. IV. 7964.

Bekämpfung der Bismarckratte.

Nach den in letzter Zeit wiederholt gemachten Feststellungen dringt die Bismarckratte nunmehr auch in die obererschlesischen Kreise vor.

Zum Zwecke der erfolgreichen Verhütung einer weiteren Verbreitung und zur Ausrottung dieses gefährlichen Nagers hat der Herr Regierungspräsident Fang- und Schutzprägen ausgesetzt, die bis auf weiteres für das erwachsene Tier 5—10 Rm. und für die junge Bismarckratte bis zur Länge von 15 cm (ausschließlich Schwanz) 6.— Rm. betragen.

In den neubefallenen Kreisen können für die Erlegung der ersten 3 Bismarratten 10 Rmk. je Stück bewilligt werden. Es muß nur glaubhaft nachgewiesen werden, daß die Tiere im hiesigen Kreise getötet worden sind.

Ganz besonders weise ich noch darauf hin, daß die Bismarratte zu den gefährlichsten Nagern zu zählen ist, die insbesondere an Wasserfontänen und Fischereianlagen recht erheblichen Schaden anrichten vermag.

Die Vertilgung der Bismarratte ist daher dringend erforderlich.

Groß Strehlig, den 9. September 1926.

Der c. Landrat.

J. B.: Wicher.

L. III. 7826.

Nach dem Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21. 8. 26 — IV. E. 584 — ist durch Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen der Sichtvermerkzwang im Verkehr

a) mit Schweden, mit Wirkung vom 1. 10. 1926,

b) mit Luxemburg, mit Wirkung vom 1. 9. 1926,

c) mit Portugal, mit Wirkung vom 1. 9. 1926

aufgehoben worden. Das nähere über die Vereinbarungen zu a) und b) ist aus dem Min. Bl. i. B. für 1926 E. 819 ff. zu ersehen, während die Veröffentlichung über die Einzelheiten der mit der Portugiesischen Regierung getroffenen Vereinbarungen vorbehalten bleibt.

Groß Strehlig, den 6. September 1926.

Der c. Landrat.

J. B.: Wicher.

L. I. 8336.

Zur Vermeidung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche hat der Herr Regierungspräsident mit Verfügung vom 30. 8. 26 — IE 15 1b 12 Nr. 1030 —

den Auftrieb von Klauenvieh auf die Viehmärkte in Gleiwitz und Kiefernfeld bis auf weiteres verboten.

Groß Strehlig, den 9. September 1926.

Der c. Landrat.

J. B.: Wicher.

L. IV 8352.

Ernannt gemäß Verfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 13. August 1926 der Lehrer Adamiech in Laßist zum Schulverbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Laßist.

Groß Strehlig, den 8. September 1926.

Der c. Landrat

J. B.: Wicher.

L. III. 8484.

Bestellt der Häusler Theodor Pechan aus Kosmiert für das Nachtwächter und Gemeindefotenamt dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 9. September 1926.

K. I. 6394.

Der c. Landrat.

Wegen Ausführung von Dampfwalzarbeiten auf der Kreisstraße Gleiwitz-Jamadzki und zwar auf der Teilstrecke von Gut Keltch bis Sandowitz 2 km. lang, muß diese Strecke für den Verkehr auf etwa 4 Wochen von Montag den 20. September d. Js. ab gesperrt bleiben.

Die Umfahrt kann für leichtere Fahrzeuge vom Zollhaus in Radun abweichend über Radun-Schwieben dann in nördlicher Richtung nach Sandowitz erfolgen. Schwere Lastfahrwerke, auch Lastkraftwagen werden andere befestigte Umgehungsstraßen wählen müssen.

Groß Strehlig, den 13. September 1926.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Werber.

Fahrplan der Kraftpost

Gogolin (Kreis Groß Strehlig)-Groß Strehlig-Himmelwitz.

Gültig vom 1. September 1926 ab.

	W.	S.	km				W.	S.	
	114	450	—	ab	Oppeln	an	1220	833	934
620	124	—	—		Kandrzin		1217	825	1015
700	200	600	—		Gogolin Bahnhof		1145	730	900
704	204	604	1	↑	Gogolin Gasth. Hausdorf	↑	1141	726	856
714	214	614	5		Dombrowka		1131	716	846
720	220	620	7		Abzw. Sprentschütz		1125	710	840
722	222	622	8		Kieber Ellguth		1123	708	838
730	230	630	10		Kiewle		1115	700	830
736	236	636	12		Abw. Kalinowitz		1109	654	824
740	240	640	13		Kalinow		1106	630	820
750	250	650	17		Rosinentau		1055	630	810
756	256	656	19		Groß Strehlig Ring		1049	634	804
800	300	700	20		Gr. Strehlig Postamt	ab	1045	630	800
805	300	705	—	an	Gr. Strehlig Postamt	an	1045	630	800
810	405	710	21	↓	Gr. Strehlig Bahnhof	ab	1035	540	755
	440	—	—	an	Gr. Strehlig Bahnhof	an	840	—	750
	449	—	—		Stephanshain		1026	531	—
939	449	—	23		Himmelwitz		1010	515	—
955	505	—	27						

W. — Werktag. S. — Sonn- und Feiertag.

Bemerkungen:

- Die Zeitangaben sind in der Richtung des Pfeils zu lesen.
- Die Nachzeiten von 800 Abends bis 500 Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.
- Reicht auf einer Haltestelle die Zahl der verfügbaren Plätze zur Unterbringung der Reisenden nicht aus, so gehen die Fahrgäste für längere Strecken denen für kürzere Strecken vor.
- Änderungen des Fahrplans sind vorbehalten.
- Eine Gewähr für genaue Innehaltung des Plans wird nicht übernommen.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 28. Oktober 1926, vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle Zimmer No. 4 das im Grundbuche von Groß Stein Bd. IV Blatt No. 121 (eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1926, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Der Zimmerpoller Anton Feßler in Groß Stein,) Kartenblatt 4, Parzellen No. 158, 160, 65 65 Acker, bebauter Hofraum mit Hausgarten zu Opolu (auf Oppeln zu) 1 ha 11 a 81 qm groß, Reinertrag 2,78 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 111, Nutzungswert 96 Mark, Gebäudesteuerrolle No. 80.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 24. August 1926.

8 Paar gut erhaltene Doppelfenster
mit Glas 1,80 m hoch und 1 m breit,
sind billig zu verkaufen
in Krappitz, Mühlstraße 24.

Das evgl. Pfarramt.

Erstklassige Existenz

mit einem monatlichen Einkommen von ca. 600 Goldmark und mehr bieten wir tüchtigem Reisenden für Stadt und Land. Es handelt sich um Dauerposten. Bewerbungen unter R. M. 220 an Schließfach D. 290 in Braunschweig.

Kutschwagen

aller Art auf Lager.

Reparatur

sachgemäß und preiswert.

Kosten-Anschläge frei, Bahnfracht $\frac{1}{2}$ vergütet.

Doppelter Wagenbauaufs.

Hermann Kern,

Oppeln, Lindenstr. 5.

Telefon 650.

Prima Eiderfettläse

9 Pf. Nr. 6.— franko.

Dampfseifenfabrik Neudenburg.

Lehrlinge

stellt ein

Bonk

Chamotte-, Etageöfen-
Fabrik u. Ofensekereie.

:: Bester Schutz gegen Schimmelbildung! ::

Echtes vegetabilisches

Salizyl-Pergamentpapier

zum Verbinden von Fruchtgläsern.

Rolle 10 und 20 Bg.

G. Hübner :: Paplerhdg.

Neue Ullstein- Sonderhefte

Gesunde Kinder, glückliche Mütter

ein Bilderbuch der Säuglings-
pflege, das jede junge Mutter
besitzen sollte (Doppelheft)

*

Kakteen

die große Mode, Aufzucht und
Pflege der 17 schönsten Arten
(Doppelheft)

*

Delikate Salate

100 leckere Gerichte aus Ge-
müsen, Früchten, Fleisch und
Fisch

*

Triumph des Jumperkleids

30 neue Modelle.
Gratis-Schnittmusterbogen mit
sämtlichen Modellen

Ullstein-Sonderhefte sind für 25 Pf.
(Doppelheft M. 1.25) erhältlich bei

**G. Hübner
Buchhandlung.**

Sonderbeilage

zu Stüd 36 des Groß Strehlizer Kreisblattes
vom 15. September 1926.

Landwirtschaftskammer-Wahl.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbefanntmachung vom 7. 9. 1926 — L 1 8221 — weise ich nochmals darauf hin, daß die Wahlvorschläge gemäß § 13 der Wahlordnung spätestens am Sonntag, den 3. Oktober 1926 bei mir eingegangen sein müssen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände fordere ich auf, mit der Aufstellung der Wählerlisten sofort zu beginnen; die Aufstellung hat auf Grund der vorhandenen Unterlagen (Grundsteuermutterrolle, Einwohnermeldebüchsen pp.) zu erfolgen. Die nötigen Vordrucke zu den Wählerlisten gehen den Gemeinde- und Gutsvorständen durch die Post zu. Fehlende Einlagebogen sind selbst herzustellen.

Bezüglich der Wahlberechtigung sagt § 6 des Gesetzes vom 16. 12. 1920 — Gesesamml. 1921 S. 41 ff — betr. Aenderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 — Gesesamml. S. 126) folgendes:

§ 6.

1) Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder Deutsche, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und seit mindestens einem Jahre entweder

1. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt; als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinkommensquelle für den Lebensunterhalt bildet oder
2. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen, die Landwirtschaft im Nebenberuf ausübt, wenn dies nicht überwiegend zur Befriedigung des eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht.

Den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern stehen die im landwirtschaftlichen Berufe mitaktigen Ehegatten dieser Personen gleich.

2) Auch Personen unter zwanzig Jahren und juristischen Personen steht das Wahlrecht zu, wenn sie die Voraussetzungen des Ab. 1 erfüllen; sie üben ebenso wie Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.

3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

4) Die Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht. Die Wahlbarkeit regelt § 7 a. a. D. der lautet:

§ 7.

Wählbar sind:

1. alle nach § 6 wahlberechtigten Personen, die das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen im Kammerbezirk wohnen;

2. ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die gemäß § 6 während eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren innerhalb des Kammerbezirkes wählbar gewesen sind.

Ein Abdruck der Ausführungsbestimmungen vom 6. 1. 1921 wird den von mir ernannten Wahlvorstehern wegen der in ihnen enthaltenen Ausführungen über die aktive Wahlberechtigung gleichfalls durch die Post übersandt werden. Die Gemeinde- und Gutsvorstände können die Ausführungsbestimmungen bei dem zuständigen Wahlvorsteher einsehen. Ich mache außerdem noch auf den Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. 1. 1926 — Nr. I A II e 9246 — aufmerksam, der bezüglich des Gartenbaus folgende Bestimmungen gibt:

„In Fachkreisen bestehen Zweifel darüber, ob der Gartenbau (d. h. die Gärtnerei, soweit sie sich mit der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse auf eigenem oder gepachteten Grund und Boden befaßt) unter die Vorschriften des Gesetzes vom 16. 12. 1920 — Gesesamml. S. 41) — betr. die Aenderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern fällt. Diese Frage ist zu bejahen.

Zwischen Gartenbau und Landwirtschaft im engeren Sinne (Feldfruchtbau mit oder ohne Viehzucht) besteht kein begrifflicher, sondern nur ein Unterschied in dem Grade der Bodenannutzung. Der Gartenbau gehört als Bodenfruchtbau zum großen landwirtschaftlichen Gewerbe nicht nur als Nebenbetrieb der Landwirtschaft im engeren Sinne, sondern auch in den überwiegend oder ausschließlich der Erzeugung von Gartenfrüchten dienenden Betrieben ohne Rücksicht auf deren Größe.

Diese bisher unbestrittene Rechtsauffassung führte im Jahre 1913 zur Errichtung von Gärtnereiausstellungen bei den Landwirtschaftskammern, die also bereits damals als die gesetzliche Berufsvertretung des Gartenbaues galten. Hieran hat die Novelle zum Gesetz nichts geändert. Während aber bis dahin die Sperrebestimmungen des alten Kammergesetzes (§§ 6 und 18) galten, wonach Wahlrecht und Vertragspflicht davon abhängig waren, daß eine selbständige Adernahrung oder ein bestimmter Mindest-Grundsteuerertrag der bewirtschafteten Fläche vorlag, ist diese Grenze durch die Gesetzesnovelle beseitigt. Hierdurch wird zahlreichen, bisher von Wahlrecht und Vertragspflicht zu den Landwirtschaftskammern ausgeschlossenen kleinen Landwirten (Besitzern, Pächtern und Nutznießern) und vor allem dem weitaus größten Teile der Gartenbau treibenden Unternehmer die Beteiligung an der Landwirtschaftskammer ermöglicht.“

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 24. 10. 1926 bis zum 31. 10. 1926 öffentlich auszuliegen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Listen in der gleichen Frist bis spätestens zum 31. 10.

1926 bei der Ortsbehörde einzulegen sind. In der Bekanntmachung ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahlberechtigten, die infolge Betriebswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltag in einem anderen Stimmbezirk oder in einem anderen Wahlbezirk stimmberechtigt werden, eine entsprechende Umschreibung in den Wählerlisten zu beantragen haben. Einsprüche, die von der Ortsbehörde nicht ohne weiteres als begründet angesehen und abgelehnt werden, sind mir unverzüglich vorzulegen. Bis zum 25. 10. 1926 zeigen mir die Gemeinde- und Gutsvorstände die Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Personen an. Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Ortsvorstand die Wählerliste mit der Bescheinigung darüber, daß und in welcher Zeit die Liste öffentlich ausgelesen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist, abzuschließen und die Liste dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Ernennung der Wahlvorsteher und Wahlvorsteher-Stellvertreter werde ich demnächst veröffentlichen.

Je 1 Stadt

- des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 unter Berücksichtigung der Aenderung des Gesetzes vom 16. 12. 1920 (G. S. S. 41).
- der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 (G. S. S. 44) unter Berücksichtigung der Aenderungen vom 12. 3. 1921 (G. S. S. 334), vom 15. 3. 1924 (G. S. S. 189), vom 25. 2. 1925 (G. S. S. 13), vom 21. 6. 1926 (G. S. S. 193).
- der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 16. 12. 1920 (G. S. S. 41) betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 (G. S. S. 126) und der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 (G. S. S. 44) wird den von mir ernannten Wahlvorstehern durch die Post überandt werden.

Groß Strehlitz, den 16. September 1926.

Der Landrat. Werber.

L. I. 8254.

Für die am Sonntag, den 14. 11. 1926 stattfindenden Neuwahlen für die neu zu errichtende Landwirtschaftskammer für die Provinz Oberschlesien habe ich gemäß § 2, Abs. 1 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. 1. 1921 (G. S. S. 21, S. 44 ff) die Abgrenzung der Stimmbezirke wie folgt vorgenommen und zu Wahlvorstehern und deren Stellvertretern die in nachstehender Nachweisung aufgeführten Personen ernannt.

Die Wahl findet in den in der letzten Spalte der Nachweisung angegebenen Wahlräumen statt; die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und dauert bis 3 Uhr nachmittags; sie kann schon vorher geschlossen werden, wenn sämtliche in der Wählerliste aufgeführte Personen ihre Stimmen abgegeben haben.

N ^o .	Name des Stimmbezirks	N a m e d e s		Wahllokal
		Wahlvorstehers	Stellvertreters	
1	Gr. Strehlitz, Stadt und Schloßbezirk	Kammereikassen-Inspektor Bustmann	Steuertassenverwandant Gomolka	Rathaus
2	Leschnitz, Stadt	Bürgermeister Dr. Höflich	Landwirt Paul Fiebag	Schule
3	Ujest, Stadt und Schloß Ujest	Bürgermeister Wiczorek	Bauerngutsbes. Theodor Klimmel	Hotel Stadt Berlin
4	Adamowiz, Gemeinde und Gut Neudorf, Gemeinde und Gut	Gemeinde-Vorst. Theodor Gawlik	Kunstgärtner Morczinel	Schule Adamowiz
5	Alt-Ujest, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer Bieniossef	Bauer Phil. Jarosch	Schule
6	St. Annaberg, Gemeinde	Gem.-Vorst. Edm. Lawnit	Lehrer Wienzel	Schule
7	Balzarowiz, Gemeinde und Gut	Fürster Pistol	Gem.-Vorsteher Gralka	Gasthaus
8	Blottwitz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Theodor Klimel	Amtsvorsteher Czaja	Schule
9	Boritzsch, Gemeinde und Gut Kroschnitz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorsteher Wosjafel	Lehrer Fein	Schule Boritzsch
10	Borowian, Gemeinde mit Kruppamühle	Bahnmeister Kowarsch	Lehrer Schewior	Schule Siginose
11	Carmetau, Gemeinde	Gemeinde-Vorsteher Boß	Hegemeister Jellen	Schule
12	Centawa, Gemeinde und Gut	Forstverw. Druch	Gemeind-Vorsteher Rulik	Schule
13	Chornilla, Gemeinde und Gut	Wirtsch.-Jasp. Obrich	Gem.-Vorst. J. Wicher II	Schule
14	Colonnowska, Gemeinde	Gemeinde-Vorst. Neuberg	Forstkassenverwandant Helmund	kath. Schule
15	Deschowitz, Gemeinde und Gut	Oberinsp. Kerzfig	Gem.-Vorsteher Heindel	Schule
16	Dolna, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Paul Gajch	Lehrer Wenzel	Schule
17	Bogalin, Gemeinde und Strebzinow Gut	Amtsvorsteher Klotzsch	Lehrer Hoppe	Schule

№/№. Nr.	Name des Stimmbezirks	N a m e n		Wahllokal
		Wahlvorsteher	Stellvertreter	
18	Gonschiorowig, Gem. u. Gut	Gem.-Vorst. Masseli	Lehrer Raschdorf	Gasthaus Guß
19	Goradze, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Szakiel	Betriebs-Inspektor Frühel	Schule
20	Grodisko, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Wieschollet	Hauptlehrer Piefarel	Schule
21	Groß Pluschnig, Gem. u. Gut	Gem.-Vorst. Karlosch	Erzpriester Bittner	Gasthaus
22	Groß Stanisch, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Maniera	Hauptlehrer Kruppa	Neue Schule
23	Groß Stein, Gemeinde und Gut	Rentmeister Neugebauer	Hauptlehrer Lattka	Schule
24	Heine, Gemeinde	Gem.-Vorst. Thomann	l. Schöffe Franz Felix	Wohn. d. Gem.-Vorst.
25	Himmelwig, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Suß	Amtsvorst.-Stello. Gorehi	Bereinsaal
26	Jarischau, Gemeinde u. Gut und Rogowschütz, Gemeinde u. Gut	Hauptlehrer Urbanczyk	Gem.-Vorst. Prusko	Schule Jarischau
27	Jeshona, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Leppich	Hauptlehrer Witt	Schule
28	Kadlub, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Mroß	Oberförster Drlik	Schule
29	Kadlubiez, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Kucharzyk	Bauer Val. Gattner	Schule
30	Kalinow, Gemeinde und Gut Kalinowig, Gemeinde und Gut Klein Kalinow, Gut	Rittergutspächter Diterici	Gem.-Vorst. Woitalla aus Kalinowig	Schule Kalinow
31	Kaltwasser, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Janotta	Hauptlehrer Luz	Schule
32	Karlubig, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Fuhrmann	Hauptlehrer Gierich	"
33	Kelsch, Gemeinde und Gut	Amtsvorst. Sodnawiczyn	Gem.-Vorst. Jbrom	"
34	Klein Stanisch, Gem. u. Gut	Hauptlehrer Schoppa	Gem.-Vorst. Manczyk	"
35	Klein Stein, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Schymil	Hauptlehrer Kotoffa	"
36	Klutschau, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Mustalla	Bauer Matuschek	"
37	Krasowa, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Duczel	Gasthausbes. Kolodziejczyk	Gasthaus
38	Krempa, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Lipka	Landwirt Franz Piecha	Gasthaus Kluczniol
39	Freidorf, Gemeinde, Freiwogtei Leschnig, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Smyllalla	Gem.-Vorst. Muschiet aus Fr.-Bogt Leschnig	Schule
40	Lafisz, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Guzil	Bauer Lorenz Gruscha	"
41	Liebenhain, Gemeinde	Lehrer Janil	Gem.-Vorst. Pollof	"
42	Malnie, Gemeinde und Gut Oderwanz, Gemeinde	Hauptlehrer Abrahamczyk	Gem.-Vorst. Beer	Schule Malnie
43	Mischline, Gemeinde	Gem.-Vorst. Oghmann	Gastwirt Mundil	Schule
44	Mokrolohna, Gemeinde und Gut, Bresna, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Nowarra	Lehrer Jelitto	"
45	Nieder Elgulh, Gem. und Gut	Gem.-Vorst. Krancziosch	Gärtnerst.-Bes. Grabowski	Gasthaus Pander
46	Niesdrowig, Gemeinde u. Gut und Goy et Lalof, Gut	Gem.-Vorst. Zymolla	Lehrer Siecora	Schule
47	Niewle, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Brzitwa	Gem.-Vorst. Krancziosch	Schule Niesdrowig
48	Oberwig, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Morawiez	Lehrer von Weber	Schule
49	Olschowa, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Tischbierel	Inspektor Muschiol	"
50	Oschiel, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Baron	Lehrer Grotche	"
51	Ottmühl, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Kommander	Lehrer Settnil	Gasthaus
52	Ottmuth, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Radwan	Hauptlehrer Vekiersch	Schule
53	Petersgrätz, Gemeinde	Hauptlehrer Karliczek	Gem.-Vorst. Utikal	"
54	Poremba, Gemeinde und Gut	Gasthausbesitzer Woitalla	Gem.-Vorst. Knopp	"

St. Nr.	Name des Stimmbezirks	Name des		Wahllokal
		Wahlvorstehers	Stellvertreters	
55	Rosnowitz, Gemeinde und Gut	Bauergutsbes. Raczel	Gem.-Vorst. Swientel	Schule
56	Rosmitera, Gemeinde und Gut, Waldbäuser, Gemeinde	Rentmeister Gomolla	Gem.-Vorst. Kapiža	"
57	Rosmiterz, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer Menzler	Gem.-Vorst. Florel	"
58	Rosmitontau, Gemeinde und Gut	Lehrer Drenniok	Gem.-Vorst. Adamik	Gasthaus Korth
59	Roswadje, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Pietrel	Lehrer Cantow	Schule
60	Sakrau, Gemeinde und Gut, Dombrowka, Gemeinde	Rittergutsbes. R. Madelung	Gem.-Vorst. Sobawa	Schule Sakrau
61	Salesche, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Kunijch	Gem.-Vorst. Koppa	Schule
62	Sandowitz, Gemeinde und Gut	Kaufmann Vinzent Gaja	Rektor Krautwurst	"
63	Scharnosin, Gemeinde und Gut	Gem.-Vorst. Lijon	Lehrer Nowak	"
64	Schedlich, Gemeinde und Gut, Sprenschütz, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer Kunze	Gem.-Vorst. Boitalla	Schule Schedlich
65	Schewlowitz, Gemeinde und Gut	Hauptlehrer John	Gem.-Vorst. Filla	Schule
66	Schimischow, Gemeinde und Gut	Oberinspektor Matzschke	Gem.-Vorst. Wiczorek	Schule, Dorf,
67	Schironowitz v. P., Gemeinde, Schironowitz v. R., Gemeinde, Groboschowitz, Gut	Gem.-Vorst. Kowallik aus Schironowitz v. P.	Hauptlehrer Kahler, Schironowitz v. R.	Schule Schironowitz
68	Stubendorf, Gemeinde und Gut, Grabow, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Kühn	Gem.-Vorst. Wigura	Gasthaus Alimet, Stubendorf
69	Suchau, Gemeinde und Gut	Lehrer Rania	Gem.-Vorst. Steindor	Schule
70	Sucho-Dantek, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Schmolorz	Inspektor Kother	"
71	Sucholachna, Gemeinde und Gut	Bauergutsbes. Kuhnert	Gem.-Vorst. Zwior	"
72	Tschammer Ellguth, Gem. u. Gut	Gem.-Vorst. Mandelke	Lehrer Neumann	"
73	Warcuntowitz, Gemeinde u. Gut	Gem.-Vorst. Swierzy	Lehrer Buchwald	"
74	Wierchlesch, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Bergmann	Gem.-Vorst. Muschiet	"
75	Wyssoka, Gemeinde und Gut	Amtsvorsteher Heisig	Gem.-Vorst. Chlebosch	"
76	Zawadzki, Gemeinde, Kolonie Böhme und Kolonie Schwierkle	Gem.-Vorst. Hedwig	Förster Gediga	Gasthaus Wollny
77	Zyrowa, Gemeinde und Gut Dlescha, Gemeinde und Gut	Oberinspektor Stempel	Gem.-Vorst. Grabisch	Schule Zyrowa
78	Ober Elguth, Gemeinde	Gem.-Vorst. Urbanczyn	Bauer Kampa	Gasthaus

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher erlaube ich, gemäß § 2 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanstreichs. Die Bekanntmachung soll spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag, also am 9. November 1926 erfolgen.

Groß Strehlig, den 17. September 1926.

Der Landrat.
Berber.

L I 8745.